



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

## **Bebauungsplan „Liegelind-Areal“**

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Auslegungszeitraum vom 06.08.2021 - 17.09.2021

Beteiligungszeitraum vom 06.08.2021 - 17.09.2021

Nächste Termine:

Keine Stellungnahme

- Stadt Giengen an der Brenz
- Eisenbahnbundesamt
- Zweckverband Wasserversorgung Ostalb
- EnBW Regional AG
- Naturschutzbund Deutschland NABU
- Bund für Umwelt- und Naturschutz
- sdt.net AG

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Gemeindeverwaltung Steinheim am Albuch, 03.08.2021
- Stadt Heidenheim an der Brenz Stadtentwicklung Städtebauliche Planung und Umwelt 03.08.2021
- Gemeindeverwaltung Gerstetten 04.08.2021
- O2 Telefonica Germany GmbH, 03.09.2021
- Handwerkskammer Ulm, 15.09.2021



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Nordheim - Hartmann 20.08.2021	<p>Hiermit äußere ich wie folgt meine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Bebauungsplan verstößt gegen das Wassergesetz.</li><li>2. Ca. 1/4 des Geltungsbereichs ist zur Zeit versiegelt, 1/2 der Fläche ist Wiese und 1/4 Baum- und Strauchvegetation. Hierfür ist eine nachvollziehbare Eingriffsbilanzierung erforderlich. Die Beteiligung der Bürger muss auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten.</li></ol> <p>Begründung:</p> <p>Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) ist nördlich der Flurstücke 995, 3712/1 und 3712/2 in der Gemarkung Herbrechtingen, Landkreis Heidenheim vorgesehen.</p> <p>In dem Flurstück 995 befindet sich die Brenz. Dies ist ein Gewässer 1. Ordnung zu dem ein Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg gehört. Inwieweit die Flurstücke 3712/1 und 3712/2 zu der Brenz gehören und somit ebenfalls dem Wassergesetz unterliegen ist zu prüfen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nahm zu dieser Thematik ausführlich Stellung (siehe Stellungnahme Nr. 12 der Behörden). Die Brenz besitzt am angrenzenden Bereich eine ausgeprägte</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Da sich die Brenz sowie der 5m breite Gewässerrandstreifen teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden ist hier das Wasserrecht nachrichtlich in die Planung zu übernehmen oder der Geltungsbereich entsprechende anzupassen.</p> <p>Eine Überplanung des Gewässerrandstreifens mit einer Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Wege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist nicht zulässig.</p> <p>Eine Befestigung des Uferschutzstreifens als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzungen) ist unzulässig und rechtswidrig. Eine Befestigung von offenen Bodenflächen ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Auch für Schotterrasen muss die Oberbodenschicht zerstört werden.</p> <p>Im Textteil unter 13.1 Ausgleichsmaßnahmen wird erläutert, dass diese erst später bearbeitet werden. Gemäß Baugesetzbuch hat dies jedoch bei der Aufstellung zu erfolgen.</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p>	<p>Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen wird daher künftig ab dieser 5 m betragen und nicht mehr ab der Flurstücksgrenze. Im Bereich des Gewässerrandstreifens findet künftig weder eine Oberflächenbefestigung statt, noch ist eine Bebauung geplant. Eine Befestigung mittels Schotterrasen wird künftig nicht mehr festgesetzt.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen werden nach Fertigstellung des Umweltberichts ergänzt und im Entwurf des Bebauungsplans diesem zugeordnet. Der erforderliche Ausgleich wird vom Ökokonto der Stadt Herbrechtingen abgebucht.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Ausgleichs- und zum Ersatzmaßnahmen sind somit ein Bestandteil der Bauleitplanung der auch unter § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan fällt. Liegen solche Maßnahmen außerhalb des jetzigen Geltungsbereichs, so muss ein zusätzlicher Geltungsbereich ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem wird insofern Rechnung getragen, als dass Ausgleichsumfang, Flächen und Maßnahmen zum Entwurfsstand vorliegen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich mit Ausgelegt werden. Der notwendige Ausgleich wird vom Ökokonto der Stadt Herbrechtingen abgebucht. Im Rahmen des Vorentwurfs war der Umfang noch nicht ermittelt und konnte daher auch nicht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgestellt werden.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 5

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Zu.3.1 Textteil Verbot von Steingärten</p> <p>Als Steingarten bezeichnet man eine Gartenanlage, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen der Gebirgsflora oder trockenheitsresistente Pflanzen beherbergt. Die Steine bilden dabei das Substrat für die angepasste Vegetation.</p> <p>Die bei uns vorkommenden Wachholderheiden sind ein Beispiel für eine typische Steingartenvegetation. Wieso soll genau diese Vegetation verboten werden? Auch Dachbegrünungen gehören zu solchen Pflanzengesellschaften die mit geringen Humusdecken auskommen.</p> <p>Wenn Steingärten verboten werden, dann haben auch Wachholderheiden keinen ökologischen Wert und müssen Umgewandelt werden.</p> <p>Schottergärten hingegen sind Gärten in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind und, wenn überhaupt, nur wenige, künstlich gestaltete Pflanzen vorkommen. Also mit geringem ökologischem Wert. Somit ist das Verbot von Schottergärten zu begrüßen.</p> <p>Auf Seite 35 des „Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach (§ 44 BNatSchG für den B-Plan "Liegelind-Areal" steht:</p> <p>e) Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BnatSchG)?</p> <p style="text-align: right;">ja nein</p>	<p>Dachbegrünungen sind nicht verboten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtliche Bauvorschrift 3.1 wurde auf Grundlage der Empfehlung überarbeitet. Es sind nurmehr Schottergärten verboten.</p> <p>Die Angabe im Formular Seite 35 beruht auf einer Vorgabe des Umweltministeriums von Baden-Württemberg bzw. der LUBW. Die Angabe ob es sich um ein nach „§ 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Die Frage, ob es sich um ein nach § 15 BnatSchG zulässiges Vorhaben handelt, basiert nicht allein auf den Artenschutz siehe § 14 Bundesnaturschutzgesetz, Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.</p> <p>Die Entscheidung, ob es sich nach § 15 BnatSchG um ein zulässiges Vorhaben handelt, liegt ausschließlich bei der Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Frage der Zulässigkeit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BnatSchG stellt sich hier nicht, da die rechtlichen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BnatSchG nicht gegeben sind.</p> <p>Aus dem Urteil des BVerwG, vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118 geht meines Erachtens hervor, dass die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Eingriffs immer aus der Gesamtheit der Faktoren (Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild) für eine Fläche hervorgeht und sich nicht auf einzelne Arten bezieht.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz ist lediglich ein Teilaspekt der Eingriffsregelung.</p> <p>Demnach ist der Bebauungsplan neu aufzustellen.</p>	<p>zulässige/s Vorhaben bzw. Planung“ handelt es sich lediglich um einen formalen Hinweis, der bereits im Vorfeld von der unteren Naturschutzbehörde vorgegeben wurde (Scoping). Die Entscheidung wird nicht in der SaP getroffen.</p> <p>Wäre es kein nach „§ 15 BnatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BnatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung“, wäre auch keine SaP in dieser Form notwendig. Da beim Scoping eine SaP gefordert wurde, ist automatisch ein nach „§ 15 BnatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BnatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung“ gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Neuaufstellung ist nicht</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 7

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			notwendig. Der Bebauungsplan befand sich noch im Vorentwurf, es fand lediglich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt. Der Bebauungsplan wurde für den Entwurf und die folgende öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB geändert, überarbeitet und konkretisiert. Die aufgeführten Einwände und Hinweise wurden dabei teilweise in der Planung berücksichtigt. Im Übrigen Bedarf es nach einer Änderung keiner Neuaufstellung, sondern ggfls. einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
2	Wernitz & Kollegen DR. Ganzmüller – Seiler Rechtanwälte 07.09.2021	Unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Fa. Wirth GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ralf Zoller, Giengener Str. 31, 89542 Herbrechtingen an.  Zu dem von der Stadt Herbrechtingen geplanten Vorhaben nehmen wir gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hiermit Stellung wie folgt:	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <p>Die überplante Fläche soll als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt werden. Es wird angeregt, das Gebiet als urbanes Gebiet (MU) gem. § 6 a BauNVO festzusetzen. Urbane Gebiete dienen nach § 6 a BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss dabei - anders als bei den Mischgebieten - nicht gleichgewichtig sein. Nach Ziffer 6.1 c TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte in urbanen Gebieten tagsüber 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) und liegen damit im Tageszeitraum 3 dB(A) über den Werten für ein Mischgebiet.</p> <p>Zu prüfen ist an dieser Stelle aus unserer Sicht auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Immissionsrichtwerte der Wohngebiete nach Ziffer 6.7 TA Lärm (Bildung eines sogenannten Zwischenwertes).</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Scopingtermins und Abstimmungen mit dem Landratsamt ist im vorliegenden Fall die Ausweisung eines Urbanen Gebietes nicht möglich.</p> <p>Die Möglichkeit der Bildung eines Zwischenwertes ist im Regelfall auf die Überplanung einer Gemengelage beschränkt. Ob die Bildung eines Zwischenwertes hier zulässig wäre bedarf jedoch keiner weiteren Prüfung, da gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm dieser Zwischenwert die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschreiten soll, diese Werte hier bereits angewendet werden</p>





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2. Abwägungsgebot</p> <p>Im Rahmen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB ist im vorliegenden Fall der heranrückenden Wohnbebauung die Erweiterungsabsicht unserer Mandantin zu beachten.</p> <p>Mit Datum vom 13.08.2021 hat unsere Mandantin Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides zum Bau einer Montage- und Lagerhalle mit Technik- und Sozialräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3431/1 Gemarkung Herbrechtingen gestellt.</p> <p>Derzeit bestehen bei unserer Mandantin 75 Vollzeit-Arbeitsplätze, die nach der geplanten Erweiterung auf 100 Arbeitsplätze erhöht werden sollen. Die Gewerbesteuerzahlungen belaufen sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf € 158.101,00.</p> <p>Weitere lärmindernde Maßnahmen über die bereits aus der vorgelegten Entwurfsplanung ersichtlichen Maßnahmen sind unserer Mandantin nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand möglich. In der Konsequenz könnte dies eine Verlegung des Firmensitzes nach sich ziehen.</p>	<p>und somit keine weitere Erhöhung möglich ist.</p> <p>Die Erweiterungsabsicht ist der Stadt Herbrechtingen zwischenzeitlich bekannt und wurde in die Abwägung einbezogen. Die schalltechnische Untersuchung betrachtet die derzeitige Situation. Eine Erweiterungsabsicht war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans und zur frühzeitigen Beteiligung nicht bekannt. Diese kann jedoch, je nach Ausführung des Bauvorhabens, sogar positive Auswirkungen hinsichtlich Lärmschutz in Richtung des neuen Baugebietes aufgrund der Abschirmungswirkung durch die Halle haben. Eine genaue Betrachtung und direkte Einbeziehung im Rahmen der</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			<p>schalltechnischen Untersuchung kann zum derzeitigen Verfahrensstand des Bauvorhabens nicht erfolgen. In dem vorliegenden Bauvorbescheid wurde über die schalltechnischen Anforderungen keine Aussage getroffen. Ein Bauantrag steht aus. Somit liegt auch noch keine Baugenehmigung vor. Weiter besteht noch keine konkrete Kenntnis zur genauen Umsetzung des Bauvorhabens und die sich damit letztlich ergebenden Auswirkungen auf die umliegende Bebauung. Daher wird an der Umsetzung des Bebauungsplans und den sich aus der schalltechnischen Untersuchung ergebenden Lärmschutzmaßnahmen festgehalten.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>3. Konfliktbewältigung</p> <p>Die vorliegende Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zulasten unserer Mandantin ungelöst bleiben. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung durch die Fa. Accon vom 05.07.2021 geht unter Ziffer 7 von einer Einschränkung der Gewerbebetriebe durch die heranrückende Wohnbebauung aus, sofern keine Maßnahmen geplant werden. Unter Ziff. 9.1 0 der Begründung zum Bebauungsplan „Liegelind-Areal“ sind derzeit keine aktiven Schallschutzmaßnahmen geplant, sondern es sollen nur passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.</p> <p>Nach diesseitiger Auffassung sind passive Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichend und bergen die Gefahr, dass unsere Mandantin im Falle einer Klage durch neu hinzugezogene Bewohner Einschränkungen ihres Gewerbebetriebes hinnehmen muss. Es sollte deshalb nochmals überprüft und in die weiteren Überlegungen einbezogen werden, ob nicht bereits in den Bebauungsplan aktive Schallschutzmaßnahmen wie die Errichtung einer Lärmschutzwand Eingang finden sollten.</p>	<p>Die Auswirkungen der Errichtung einer Lärmschutzwand wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Auch mit einer ca. 4,5 m hohen Lärmschutzwand lässt sich für die oberen Etagen der vorgesehenen Bebauung keine wirksame Abschirmung erzielen. Eine Lärmschutzwand in dieser Höhe ist bereits aus städtebaulichen Gründen als kritisch anzusehen. Daher werden passive Maßnahmen zum Schallschutz festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass sich keine Einschränkungen des Gewerbebetriebs ergeben, die über die bereits jetzt erforderlichen oder allgemein üblichen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 12

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			zur Lärminderung hinaus gehen.
3	Uwe Schmidt 31.08.2021  sowie 18 Unterzeichner	<p>Hiermit legen wir Einwände zum Bebauungsplanentwurf zum Liegenlind Areal ein.</p> <p>Wir fordern die über hundert Jahre alten Bäume an der Zufahrt zum Liegelind-Areal zu erhalten.</p> <p>Desweiterem erwarten wir eine genauere Beschreibung zur Planung der Ein- und Ausfahrt. Durch die Einrichtung der Bushaltestelle wird das Ausfahren an dieser Stelle nur sehr schwierig sein. Deshalb sollte eine Ausfahrt unterhalb der Bahnlinie geprüft werden!! Ein Vororttermin hierzu mit den genaueren Plänen wäre aus unseren Augen sehr sinnvoll.</p> <p>Auch die Einrichtung einer 30 Zone in der Brenzstraße wäre auch schon durch die Bushaltestellen notwendig, dass Unfälle durch die haltende Busse an dieser sehr unübersichtlichen Stelle vermieden werden.</p> <p>Es sollte aber auch auf den Tierschutz geachtet werden. Im Sommer sitzen im Bereich der Zufahrt oft Enten und Schwäne auf dem Teer sitzen und auch immer wieder über</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Erhaltung der Bäume ist vorgesehen. Ein Baum musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden.</p> <p>Die Möglichkeit wurde vorab geprüft. Eine Erschließung des Gebietes hierüber scheidet aufgrund der Höhenentwicklung des Geländes jedoch aus.</p> <p>Die Empfehlung wird durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen und mit der Straßenverkehrsbehörde beraten.</p> <p>Die Stadt sieht bereits westlich der Brenzbrücke Maßnahmen am Ufer vor, um die Situation zu</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>die Straße laufen. Wir hoffen das wir direkten Anlieger auf diese Weise mehr in diese Planung miteingeschlossen und auch gehört werden.</p> <p>Er wurden auch Bedenken bezüglich des Hochwasserschutzes angeregt. Sind diese Bedenken auch bei den Planungen berücksichtigt worden? Wie wird dieses Gebiet eingestuft?</p> <p>Bekommt man eine Versicherung gegen Hochwasser? In der heutigen Zeit durchaus berechnete Fragen, haben Sie hierzu Antworten.</p>	<p>verbessern und den Bereich für die Tiere attraktiver zu gestalten.</p> <p>Entsprechend der Hochwassergefahrenkarte des Landes für die Brenz liegen Teilflächen des Plangebiets im Hochwasserrisikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets (Überflutungsfläche zwischen HQ100 -Linie und HQEXTREM-Linie) gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dies wird in die Planzeichnung aufgenommen. Ein Hinweis bzgl. Hochwasser wird in den Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Pflichtversicherung gegen Naturkatastrophen (Hochwasser) gibt es nicht. Versicherungen gegen Hochwasser liegen im</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 14

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Es könnte auch über eine Ausweisung eines Sanierungsgebiet zur Aufwertung im Bereich der Brenzstraße nachgedacht werden!!!	persönlichen ermessen bzw. der Eigenverantwortung.  Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt thematisierte dies bereits und denkt für das Gebiet (ab Brenzbrücke und Ufer) über ein Stadtsanierungsprogramm nach.



GANSLOSER

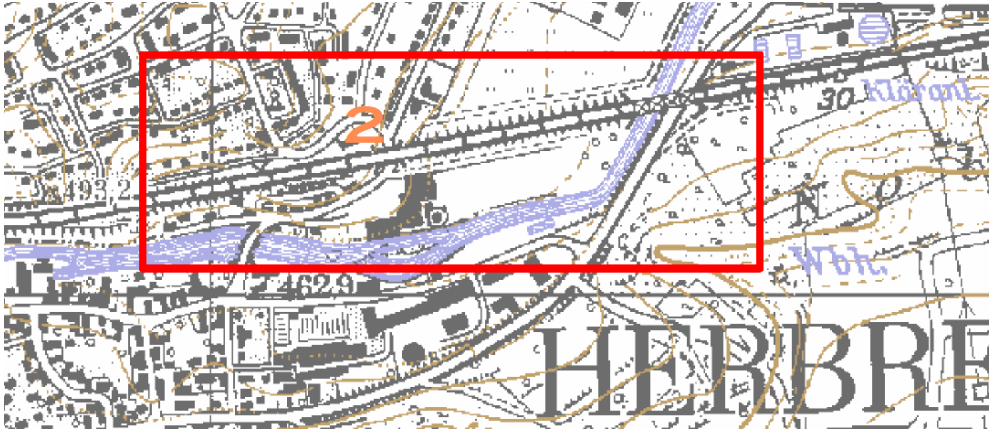
Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 15

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH  sowie Technische Werke Herbrechtingen  02.08.2021	Vielen Dank für Ihre Nachricht. Hiermit bestätigen wir deren Eingang bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.  Anfragen unserer Kunden sind uns sehr wichtig. Wir nehmen uns vor, Ihre Anfrage möglichst rasch zu bearbeiten.  Bei Aufträgen, die uns auf diesem Weg erreichen, gilt diese Nachricht nicht als Auftragsannahme oder Auftragsbestätigung, sondern bestätigt lediglich den Zugang Ihrer Nachricht.	Kenntnisnahme. Eine weitere Stellungnahme ging nicht ein.
2	Terranets BW GmbH, 02.08.2021	Stellungnahme #1  Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, senden Sie bitte zukünftige Anfragen an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:leitungsauskunft@terranets-bw.de">leitungsauskunft@terranets-bw.de</a> , oder nutzen unseren Link zur kostenlosen Online-Leitungsauskunft bei BIL: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a>  Wenn Sie sich dort registrieren, erhalten Sie aktuell von über 90 Netzbetreibern parallel eine Auskunft mit nur einer einzigen Anfrage.  Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse <a href="mailto:t.burmeister@terranets-bw.de">t.burmeister@terranets-bw.de</a> für Leitungsanfragen aus Ihrem Verteiler.	Kenntnisnahme und Beachtung. Künftige Anfragen werden an die angegebene Mailadresse gesandt.



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Stellungnahme #2</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets BW GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Terranets bw GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 17

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 02.08.2021	<p>Anbei übersende ich die Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschreibende Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Süd 03.08.2021	<p>Ihre Anfrage zum o. g. Thema haben wir per Mail an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Die Mitarbeiter werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Bitte senden Sie zukünftig Anfragen zum im Betreff genannten Thema an: Planauskunft.Suedwest@telekom.de</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Künftige Anfragen werden an die angegebene Adresse versandt.</p> <p>Eine weitere Stellungnahme erfolgt nicht.</p>
5	Verwaltungsverband Langenau 03.08.2021	<p>Durch den Bebauungsplan „Liegelind-Areal“ sind Belange des Verwaltungsverbandes Langenau nicht betroffen. Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Verwaltungsverband Langenau wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>
6	Regierungspräsidium Freiburg LFV Landesforstverwaltung	<p>Anbei die o.g. Stellungnahme.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Liegelind-Areal“ beschlossen, den Vorentwurf gebilligt sowie die frühzeitige Beteiligung beschlossen.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 18

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	06.08.2021	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Liegelind-Areal“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Mischgebietes geschaffen werden.</p> <p>Die Höhere Forstbehörde nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Im Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden und es grenzen keine Waldflächen unmittelbar an. Der Baumbestand auf FIST. 3715 erfüllt nicht die Waldeigenschaft nach § 2 Landeswaldgesetz. Daher sind keine forstlichen Belange betroffen. Eine weitere Beteiligung der Forstbehörden ist nicht erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit der Unteren Forstbehörde im LRA Heidenheim abgestimmt und die Untere Forstbehörde erhält eine Mehrfertigung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Höhere Forstbehörde wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
7	GASCADE Gastransport GmbH 24.08.2021	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG sowie NEL Gastransport GmbH ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Anfrage wurde am 22.09.2021 im BIL-Portal gestellt. Die aufgeführten TöBs wurden nicht als TöB ausgewiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bitte richten Sie daher Ihre beigefügte Anfrage erneut und zukünftige Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p> <p>Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Benachrichtigung keinerlei Prüfung, Freigabe oder Beantwortung Ihrer beiliegenden Anfrage darstellt!</p>	
8	Polizeipräsidium Ulm Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr 24.08.2021	<p>Das Polizeipräsidium Ulm nimmt zu dem Bebauungsplan „Liegelind-Areal“ (Plandatum 22.07.2021) und den aus ihrem u.g. LINK zur Verfügung gestellten Unterlagen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Da der Straßenquerschnitt der Erschließungsstraße mit 6,5 m großzügig bemessen erscheint, wurde zur Beurteilung der Straßenquerschnitte folgende Einteilung aus der RAST-06 herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eine Wohnstraße, RAST-06, Ziff. 5.2.2. (Charakteristik: Erschließungsstraße, Unterschiedliche Bebauungsformen, ausschließlich Wohnen, Geringe Längenenwicklung (bis ca. 300 m), Ausschließlich Erschließungsfunktion, Verkehrsstärke unter 400 Kfz/h, Besondere Nutzungsansprüche: Aufenthalt, Parken) und</li><li>- eine Sammelstraße, RAST-06, Ziff. 5.2.3. (Charakteristik: Erschließungsstraße, Unterschiedliche Bebauungsformen, Überwiegende Nutzung ist Wohnen mit einzelnen Geschäften, Gemeinschaftseinrichtungen, eher undefinierte als enge Straßenräume, Länge je nach Siedlungsgröße 300 m bis 1000 m. Verkehrsstärke 400 Kfz/h bis 800</li></ul>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 20

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Kfz/h, Besondere Nutzungsansprüche: Fußgängerlängsverkehr, oft punktueller Überquerungsbedarf).</p> <p>Auf dieser Grundlage wird in der RASSt-06 ein Straßenquerschnitt von 5,5 m empfohlen. Dies ermöglicht den Begegnungsverkehr Lkw / Pkw in dem ca. 300 m langen Sackgassenabschnitt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund betrachtet ist aufgefallen, dass für den Fußgängerverkehr keine Flächen eingeplant wurden, obwohl die RASSt-06, Ziff. 6.1.6.1. folgendes anmerkt: „An angebauten Straßen sind Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich“. Gerade in einem Mischgebiet wird davon ausgegangen, dass dort auch Fußgängerverkehr stattfindet. Bei einer geplanten Straßenbreite von 6,5 m müssten zu Fuß Gehende sich die Fahrbahn mit dem fließenden Verkehr teilen. Dies sowohl bei besten Wetter- und Sichtverhältnissen, als auch in der Dämmerung/Dunkelheit bzw. bei winterlichen Straßenverhältnissen. Sofern alternativ ein „verkehrsberuhigter Ausbau“ geplant sein sollte, sollte dieser entsprechend den einschlägigen Richtlinien derart erfolgen, dass das Geschwindigkeitsniveau von den Verkehrsteilnehmern im Sinne der sogenannten „selbsterklärenden Straße“ entsprechend niedrig gehalten wird, sodass eine Gefährdung der Verkehrssicherheit der Fußgänger nicht zu befürchten ist. Ob dies, falls vorgesehen, angesichts der vorgesehenen Gesamtbreite der Verkehrsfläche von 6,5 m erfolgen kann bzw. wird, obliegt der Beurteilung der Straßenplaner und des Straßenbaulastträgers.</p> <p>Erfahrungsgemäß sind Anwohnerbeschwerden im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Fußgänger auf der Fahrbahn zu erwarten, wenn kein gesicherter Verkehrsraum in Form eines Gehwegs für die Fußgänger zur Verfügung steht.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde im Rahmen des Entwurfs überarbeitet und die zwischenzeitlich erfolgte Straßenplanung ergänzt. Es wird nun ein 1,5 m breiter Gehweg gesondert neben der 5,5 m breiten Straßenverkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Erschließungsplanung sieht einen 1,50 m breiten Fußweg vor.</p>



## GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 21

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße auf die Brenzstraße wird auf die Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder (RASt-06, Ziff: 6.3.9.3.) hingewiesen. Bei erlaubten 50 km/h auf der Brenzstraße sind 70 m Anfahrtsicht erforderlich. Es wird empfohlen die Sichtfelder zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Um die Sicht Ausfahrender zu verbessern und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen wird empfohlen die Sichtfelder an den Grundstückszufahren zur öffentlichen Verkehrsfläche in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m freizuhalten.</p> <p>Es wird davon ausgegangen dass die eingezeichnete Wendeanlage den einschlägigen Richtlinien entspricht.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Sichtfelder werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Sichtfelder werden im Bereich der Kreuzung Brenzstraße als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen.</p> <p>Die Wendelage ist für ein 3-achsiges Müllfahrzeug (Fahrzeuge bis 10 m Länge) ausgelegt.</p>
9	Deutsche Bahn AG Email vom 25.08.2021 Stellungnahme vom 23.08.2021	<p>Diese Stellungnahme kann bei Bedarf auch in schriftlicher Form auf dem Postweg zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass die digitale Stellungnahme ausreicht und von Ihnen anerkannt wird, sofern wir keine gegenteilige Mitteilung erhalten.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Sicherheit und Leichtigkeit des</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 22

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladressen zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509</p>	<p>Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke sind durch das Vorhaben nicht gefährdet oder gestört.</p> <p>Es wurde ein schalltechnisches Gutachten angefertigt. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan beachtet. Es wird weiter unter den Hinweisen des Textteils ein Hinweis zu möglichen Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb aufgenommen.</p> <p>Unter den Hinweisen des Textteils wird ein Hinweis zu Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 23

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>E-Mail: <a href="mailto:zrwd@deutschebahn.com">zrwd@deutschebahn.com</a></p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahn Nähe von vornherein auszuschließen.“</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Hinweis zu Bepflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen wird unter den Hinweise im Textteil aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird unter den Hinweisen des Textteils aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Die Hinweise und Bedingungen unserer Stellungnahme vom 13.09.2019 – AZ: TÖB-KAR-19-60868 sind weiterhin gültig und zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden, sofern nicht unter den vorgenannten Hinweisen bereits berücksichtigt, unter Sonstige Hinweise der Deutschen Bahn AG in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten


Seite 25

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe.</p> <p>Bitte senden Sie künftige Beteiligungen an folgende Mail Adressen: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com und <a href="mailto:barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com">barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com</a></p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Das Eisenbahnbundesamt wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Künftige Anfragen werden an die angegebene Adresse versandt. Die DB Immobilien wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
10	Landesamt für Denkmalpflege 03.09.2021	<p>Zu o.g. Bebauungsplan haben Sie um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teile des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Frühmittelalterliches Gräberfeld“ (Nr. 22, siehe Kartierung).</p> <p>Bestattungsfunde unter anderem in der Brenzstraße und weitere Funde mutmaßlich etwa im Bereich der Eisenbahnbrücke belegen mindestens einen frühmittelalterlichen Friedhof, dessen genaue Ausdehnung bislang nicht bekannt ist; nicht auszuschließen ist, dass es sich bei den angetroffenen Bestattungsfunden um zwei getrennte Friedhöfe handelt. Innerhalb des ausgewiesenen Bereiches ist in nicht tiefgreifend gestörten Arealen mit weiteren Bestattungsfunden zu rechnen. Diesen archäologischen Funden und Befunden kommt die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zu, an dessen Erhalt aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Weiterhin ist im Umfeld mit in frühmittelalterliche Zeit zurückreichenden Siedlungsbefunden einer zugehörigen Siedlung zu rechnen. Da bislang archäologische Aufschlüsse zu einer sicher im näheren Umkreis des Friedhofs liegenden Siedlung fehlen, ist eine genauere Lokalisierung bislang jedoch noch nicht möglich.</p>  <p>Im Vorfeld jeglicher baulicher Maßnahmen (sowohl Abbruch als auch Erschließungs- und Neubaumaßnahmen) werden archäologische Untersuchungen und ggf. im Anschluss an diese wissenschaftliche Ausgrabungen erforderlich, die mehrere Wochen oder auch Monate in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind. Wir weisen darauf hin, dass sollten sich im Bereich der durch die Planung ausgewiesenen Denkmalfläche eine über die kartierte Fläche hinausreichende Ausdehnung des frühmittelalterlichen Friedhofs oder Siedlungsbefunde abzeichnen, eine Neubewertung der Sachlage erforderlich wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stadt bzw. der Auftraggeber sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Abstimmung. Nach Rücksprache und einem Ortstermin, werden erforderliche Untersuchungen im Vorfeld durchgeführt. Hierzu soll eine archäologische</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 27

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Grundsätzlich möchten wir auch darauf hinweisen, dass archäologische Voruntersuchung ggf. aufgrund der Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst, bedürfen. Der Vorhabenträger beantragt in diesen Fällen alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege, Frau Dr. Aline Kottmann (<a href="mailto:aline.kottmann@rps.bwl.de">aline.kottmann@rps.bwl.de</a>, 0711 / 90445-303) und Übernahme der o.g. denkmalfachlichen Belange in die Planunterlagen.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.</p>	<p>Fachfirma nach den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege eine entsprechende Suchgrabung durchführen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
11	Regionalverband Ostwürttemberg 07.09.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg begrüßt die Nutzung von Konversionsflächen und die durch die Planung angestrebte Nutzungsmischung ausdrücklich. Die Begründung sollte im weiteren Verfahren um eine Auseinandersetzung mit der Wohndichte im geplanten „Reihenhauswohnpark“ ergänzt werden. Der Regionalverband Ostwürttemberg sieht für Herbrechtingen als Unterzentrum im Verdichtungsbereich des ländlichen Raums eine Mindestbruttowohndichte von 55 Einwohnern je Hektar vor.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Es wird eine Auseinandersetzung mit der Wohndichte in der Begründung ergänzt. Für den Bereich der geplanten Wohnbebauung einschließlich 50 % der</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 28

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Darüber hinaus hat der Regionalverband Ostwürttemberg keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken.	Erschließungsfläche kann die vorgesehene Dichte mit möglichen 89 EW/ha deutlich überschritten werden.  Kenntnisnahme.
12	Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung Umwelt 08.09.2021	<p>Wasser/Boden:</p> <p>Am südlichen Rand des Plangebiets fließt von Westen nach Osten das Gewässer I. Ordnung Brenz. Die Aufgabe aus der Gewässerunterhaltungslast des Landes an der Brenz nimmt der Landesbetrieb Gewässer (LBG) im Regierungspräsidium Stuttgart wahr.</p> <p>Entsprechend der Hochwassergefahrenkarte des Landes für die Brenz liegen Teilflächen des Plangebiets im Hochwasserrisikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets (Überflutungsfläche zwischen HQ100 -Linie und HQEXTREM-Linie) gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 78b Abs. 1, Nr. 1 WHG sind für diese Risikogebiete bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und Satzungen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung enthält keine Hinweise auf das Hochwasserrisikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Brenz. Eine Berücksichtigung auch dieses Hochwasserrisikos ist dringend anzuraten. Im Zusammenhang mit der</p>	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme und Beachtung. Das Hochwasserrisikogebiet (Anschlaglinie Überflutungsflächen HQ-Extrem mit Wasserspiegellagen in m über NN) wird in der Planzeichnung ergänzt. Zudem wird unter Hinweise im Textteil ein Hinweis zum Thema Hochwasser ergänzt.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 29

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Informationspflicht bezüglich Hochwasser in der Bauleitplanung wird zusätzlich auf § 9 Abs. 5, Nr. 1 und Abs. 6a BauGB verwiesen. Grundwasserspiegel kommunizieren oftmals mit den Wasserständen im benachbarten Gewässer. Im Hinblick auf die spätere Ausführung von Untergeschossen und die individuellen Hoch-Wasserschutzansprüche von Bauwilligen sollten die verschiedenen (Hoch-) Wasserstände auf NN bezogen in der Planung als Information zur Verfügung gestellt werden, ggf. ergänzt um bautechnische Empfehlungen.</p> <p>Das Gewässerprofil der Brenz besitzt im Bereich des Plangebiets eine ausgeprägte Böschungsoberkante. Nach § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG erstreckt sich der Gewässerrandstreifen an Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante auf die landseitige Fläche ab der Böschungsoberkante; nicht der Grundstücksgrenze. Im Innenbereich beträgt die Gewässerrandstreifenbreite i.d.R. fünf Meter.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung ist erst nach wasserrechtskonformer Übernahme des Gewässerrandstreifens, einschließlich Böschungsoberkante, in die Planung möglich.</p> <p>Für die Andienung des bestehenden Betriebsgebäudes der Wasserkraftanlage ist eine fast 30 m lange und 7,5 m breite Verkehrsfläche geplant, welche eine Versiegelung des kompletten Gewässerrandstreifens vorsieht. Die Verkehrsfläche ist weitestgehend aus dem Gewässerrandstreifen herauszunehmen und ein naturnah gestalteter Gewässerrandstreifen herzustellen. Weiter ist zu Gunsten ökologischer Belange auf die geplante, durchgängige Befestigung des Gewässerrandstreifens entlang der Brenz zu verzichten oder aus dem Gewässerrandstreifen herauszunehmen. Der Boden im Gewässerrandstreifen bedarf keiner Befestigung mittels Schotterrasen, wie in Ziff. 9.9.3</p>	<p>Die Böschungsoberkante wurde in der Planzeichnung ergänzt und der Gewässerrandstreifen ab diesem mit 5 m bemessen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Befestigung mittels Schotterrasen wird künftig nicht mehr festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Bereich des Gewässerrandstreifen findet künftig weder eine</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 30

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>ausgeführt. Auch zur Bewirtschaftung oder zur Gewässerunterhaltung durch den Landesbetrieb Gewässer ist eine Befestigung nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 3, Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) besteht in Gewässerrandstreifen ein Verbot für bauliche Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Im Innenbereich trifft die Entscheidung für eine Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen der Brenz die Stadt Herbrechtingen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde, unter Beteiligung des LBG. Die Voraussetzungen für eine Befreiung hinsichtlich der im Gewässerrandstreifen geplanten Oberflächenbefestigungen sind u.E. vorliegend nicht gegeben. Das Verbot führt zu keiner unbilligen Härte. Die Bebauung des Plangebiets wird durch die Beachtung des Verbots des § 29 Abs. 3, Nr. 2 WG nicht unmöglich gemacht. Eine Verkleinerung der geplanten baulichen Anlagen bzw. deren anderweitige Anordnung ist zumutbar, ebenso eine geringfügige Verkleinerung im Hinblick auf die Überbauung des Gewässerrandstreifens. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die die Maßnahme erfordern, sind u.E. in der Planung nicht erkennbar.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Ilg, Referat 53.1, Tel: 07961 81-532, Mail: <a href="mailto:andreas.ilg@rps.bwl.de">andreas.ilg@rps.bwl.de</a></p>	<p>Oberflächenbefestigung statt, noch ist eine Bebauung geplant.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Oberflächenbefestigung wird künftig nicht mehr festgesetzt. Es wurde ein Hinweis im Textteil aufgenommen, dass der Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 3, Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg zu unterhalten ist. Die Flächen sind zudem nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bodenschutz:</p> <p>Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, weil auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird.</p> <p>Bei Vorhaben ab 1 Hektar kann die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde verlangen, dass deren Umsetzung durch den Vorhabenträger während der Ausführung von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird.</p> <p>Einzelheiten sind mit der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen. Hinsichtlich Bodenschutzes bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind die Vorgaben der DIN 19639 zu beachten.</p> <p>Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist durch den Vorhabenträger geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die untere Verwaltungsbehörde, in vorliegendem Fall das Landratsamt Heidenheim, wurde beteiligt.</p>
13	Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.	Kenntnisnahme.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Wirtschaft und Infrastruktur 09.09.2021	<p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Geplant ist ein 2,74 ha umfassendes Mischgebiet, welches der Wohnnutzung (Reihen- häuser) und gesundheitlichen bzw. sozialen Versorgungseinrichtungen (Ärztehaus) dienen soll. Die Fläche ist bis jetzt teilweise durch gewerbliche Nutzung vorbelastet und wird daneben teilweise als Grünland benutzt.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird auf die vom Regionalverband Ostwürttemberg ermittelte Mindestbruttowohndichte von 55 EW/ha bezogen auf die Bruttobaufläche unter Berücksichtigung der Belegungsdichte (StaLa) hingewiesen. Im weiteren Verfahren sollte die Begründung um entsprechende Ausführungen ergänzt werden. Falls die Dichte unterschritten werden würde, sollte eine höherer Dichte angestrebt werden oder eine Auseinandersetzung mit dem Unterschreiten der Mindestbruttowohndichte stattfinden.</p> <p>Weiterhin sind die Ausführungen zum Bedarf und zur Alternativen Prüfung sehr pauschal und sollten konkretisiert werden.</p>	<p>Für Herbrechtingen gibt das Statistische Landesamt für das Jahr 2011 2,4 Personen je Haushalt an. Eine Auseinandersetzung mit der Wohndichte des Plangebietes wurde in der Begründung aufgenommen. Ausführungen zum Bedarf und zur Alternativen Prüfung wurden ausgebaut.</p>





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Formblatt wird bereits verwendet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das RP Stuttgart wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
14	IHK Ostwürttemberg 13.09.2021	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 2. August 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Zum Planungsvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Liegelind-Areal" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Mischgebiets geschaffen werden, mit dem Ziel, Raum für Wohnen, soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen. Dieses Mischgebiet ist</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>auf einer städtebaulichen Konversionsfläche an der Brenzstraße geplant. Mit Hilfe einer schalltechnischen Untersuchung wurde die zu erwartende Lärmbelastung des Plangebiets durch den Straßen - und Schienenverkehr sowie durch die sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Gewerbebetriebe ermittelt.</p> <p>Auf Grund des geringen Abstands der zur Bebauung vorgesehenen Bereiche zum Bahngleis, zum Gewerbegebiet sowie im östlichen Teilgebiet zur Giengener Straße liegen in Teilen des Planungsgebiets Beurteilungspegel über den schalltechnischen Orientierungswerten für die städtebauliche Planung. Hieraus resultieren erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz. So z. B. die Notwendigkeit von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen, aber auch von Fenstern, die nicht zu öffnen sind.</p> <p>Die überplante Fläche soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. Die IHK regt jedoch an, dieses Gebiet als urbanes Gebiet (MU) festzusetzen. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Anders als in Mischgebieten muss die Nutzungsmischung dabei nicht gleichgewichtig sein. Auch betragen die Immissionsrichtwerte in urbanen Gebieten nach TA Lärm tagsüber 63 dB(A) und nachts 45 dB(A).</p> <p>Damit liegen diese im Tageszeitraum 3 dB(A) über den Werten für ein Mischgebiet. Geprüft werden sollte nach unserer Auffassung auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Immissionsrichtwerte der Wohngebiete nach Ziffer 6.7 TA Lärm (Bildung eines sogenannten Zwischenwertes).</p>	<p>Kenntnisnahme. In Absprache mit dem Landratsamt Heidenheim ist hier die Ausweisung eines Urbanen Gebietes nicht möglich. Es wird somit an der Ausweisung eines Mischgebietes festgehalten.</p> <p>Die Möglichkeit der Bildung eines Zwischenwertes ist im Regelfall auf die Überplanung einer Gemengelage beschränkt. Ob die Bildung eines</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im vorliegenden Fall der heranrückenden Wohnbebauung ist insbesondere auch die Erweiterungsabsicht des in diesem Bereich bereits angesiedelten Betonteilewerks zu beachten. Dieses Unternehmen plant den Bau einer Montage- und Lagerhalle samt Technik- und Sozialräumen. Im Zuge dieser Maßnahme soll die Anzahl der Arbeitsplätze im Betrieb deutlich erhöht werden. Die vorliegende Planung darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zulasten dieses Betriebs bzw. auch anderer bereits im Gewerbegebiet angesiedelten Firmen ungelöst bleiben. Das schalltechnische Gutachten der Fa. Accon vom 5. Juli 2021 geht jedoch von einer Einschränkung der Gewerbebetriebe durch die heranrückende Wohnbebauung aus, sofern keine Maßnahmen geplant werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen, sondern lediglich passive. Aus unserer Sicht besteht jedoch die Gefahr, dass diese passiven Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, was zu Einschränkungen in der Geschäftstätigkeit der Gewerbebetriebe führen könnte.</p>	<p>Zwischenwertes hier zulässig wäre bedarf jedoch keiner weiteren Prüfung, da gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm durch diese Zwischenwerte die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden sollen, diese hier bereits angewendet werden und somit keine weitere Erhöhung möglich ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Einschränkung des genannten Gewerbebetriebes im Bestand wurde geprüft und ist nicht zu erwarten.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Wir sprechen uns deshalb auch dafür aus, dass nochmals überprüft werden sollte, ob zusätzlich aktive Schallschutzmaßnahmen wie die Errichtung einer Lärmschutzwand in die Planung einfließen sollte.</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Errichtung einer Lärmschutzwand wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Auch mit einer ca. 4,5 m hohen Lärmschutzwand lässt sich für die oberen Etagen der vorgesehenen Bebauung keine wirksame Abschirmung erzielen. Eine Lärmschutzwand in dieser Höhe ist bereits aus städtebaulichen Gründen als kritisch anzusehen. Daher werden passive Maßnahmen zum Schallschutz festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass sich keine Einschränkungen des Gewerbebetriebs ergeben, die über die bereits jetzt erforderlichen oder allgemein üblichen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			zur Lärminderung hinaus gehen.
15	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 13.09.2021	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Oberen Massenkalkes (Oberjura), welche teilweise von quartärem Niedermoorablagerungen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von bis zu wenigen Metern überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei den Niedermoorablagerungen ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 40

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung von Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Das Planungsvorhaben liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Fassungen im Brenztal" mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.:135001). Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberjuras kann durch Eingriffe in den Untergrund beeinträchtigt werden. Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der gegebene Hinweis bzgl. Verkarstung wird in den Hinweis zur Wasserschutzzone aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bzgl. Hochwasser wird in den Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 43

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
17	Regierungspräsi- di um Stuttgart Abteilung 4 17.09.2021	Das Plangebiet soll über die Giengener Straße an die Bundesstraße B 19 angeschlossen werden. Wir gehen davon aus, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Bundesstraße B 19/Giengener Straße weiterhin gewährleistet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenbauverwaltung plant 2022/2023 eine Fahrbahndeckenerneuerung der B 19 in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang wird der Knotenpunkt überprüft.
18	Landratsamt Heidenheim 13.09.2021	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p>Wasserschutz / Bodenschutz Art der Vorgabe: Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete</p> <p>Rechtsgrundlage: Der Bebauungsplan liegt in der Wasserschutzzone III des gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen im Brenztal. Auf die Verbote der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 wird besonders hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 44

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p> <p>Naturschutz / Artenschutz</p> <p>Art der Vorgabe: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie</p> <p>Möglichkeit der Überwindung: § 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlinie</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>-</p> <p>C. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen keine Bedenken.</p> <p>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p>Oberflächengewässer / Hochwasserschutz</p> <p>Das geplante Baugebiet grenzt mit einer Länge von über 500 m an die Brenz, Gewässer I. Ordnung. Die Erhaltung des Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m ist in den Planungen unzureichend dargestellt beziehungsweise wird nicht durchgängig von baulichen Anlagen freigehalten.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist ein gesetzlich festgelegter, an ein oberirdisches Gewässer angrenzender Bereich, welcher der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen finden sich in § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die tatsächliche Böschungsoberkante der Brenz als Bemessungsgrundlage für den Gewässerrandstreifen entspricht nicht wie dargestellt den Flurstücksgrenzen. Dahingehend ist der Plan zu überarbeiten.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen von 5 m wird künftig ab der in die Planzeichnung aufgenommen Böschungsoberkante und nicht mehr ab der Flurstücksgrenze freigehalten. Im Bereich des Gewässerrandstreifens findet künftig weder eine Oberflächenbefestigung statt, noch ist eine Bebauung geplant. Eine Befestigung mittels Schotterasen wird künftig nicht mehr festgesetzt.</p>

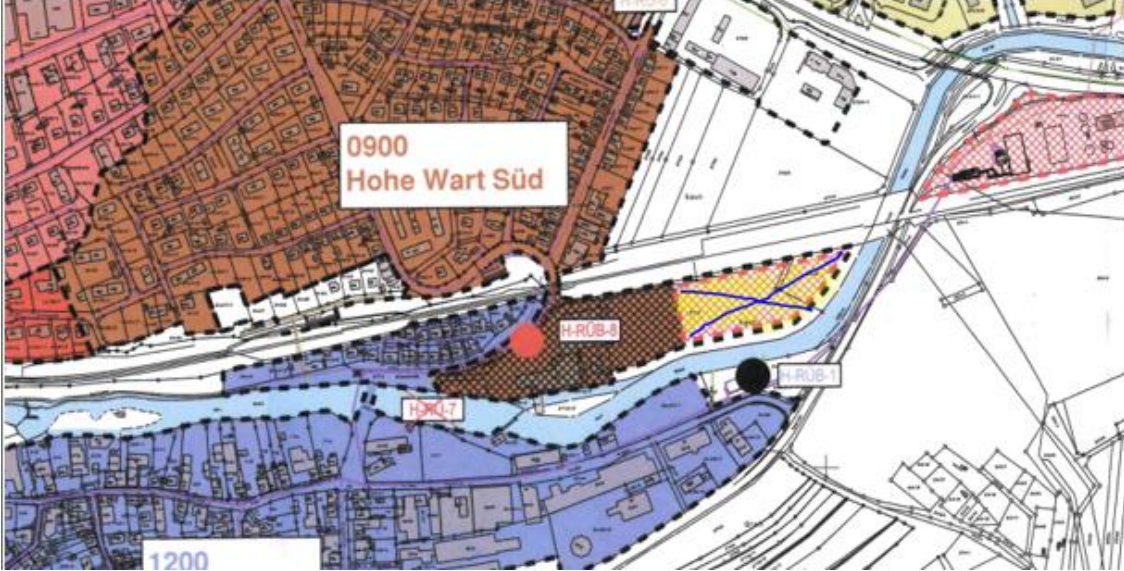


GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hinweise: Die Fläche des Gewässerrandstreifens ist von sämtlichen baulichen Anlagen dauerhaft freizuhalten. Wege, Straßen und befestigte Flächen sind nicht genehmigungsfähig. Bäume, Sträucher und der natürliche Rasen sind im Uferbereich zu erhalten. Die Anlage von Schotterrasen widerspricht der Erhaltung des natürlichen Bodens und der Vegetation. Die Uferbereiche sind mit standorttypischen, arten- und blütenreichen Hochstauden zu gestalten.</p> <p>Niederschlagswasser Eine Einleitung unverschmutzter Niederschlagswässer in die Brenz ist nicht im Entwässerungskonzept enthalten. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Hinweis: Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser bedarf je nach angeschlossener Fläche einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Brenz wird geprüft. Möglichkeiten bestehen über einen Einleitungsschacht westlich des Plangebietes, westlich der Brenzbrücke sowie östlich des Plangebietes.</p>

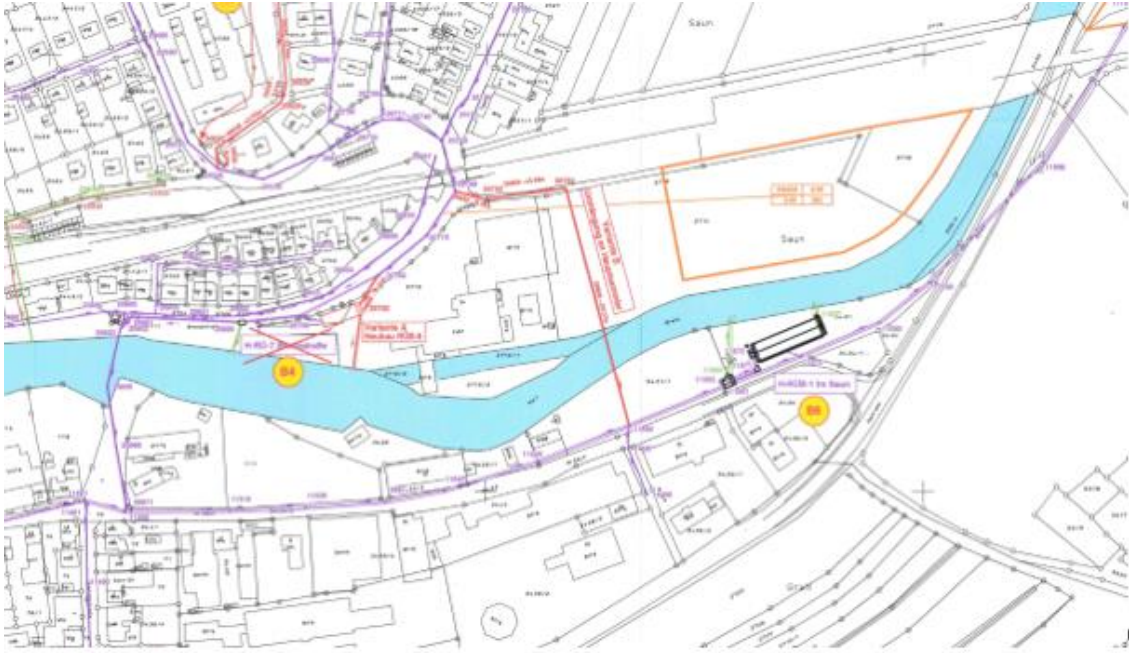


Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Kommunales Abwasser Das geplante Baugebiet befindet sich im unmittelbaren Einzugsgebiet des bestehenden H-RÜ-7 Brenzstraße, wobei nur der westliche Teil des Einzugsgebietes Liegelind-Areal bisher flächenmäßig über den H-RÜ-7 abgedeckt ist.</p>  <p>Der Generalentwässerungsplan 2011 für die Stadt Herbrechtingen, der mit Entscheidung des Landratsamts Heidenheim vom 26.02.2013 wasserrechtlich genehmigt wurde, sieht vor, dass für den H-RÜ-7 Brenzstraße Nachrüstungen vorzunehmen sind bzw. eine endgültige Verbesserung durch Verschließung und</p>	<p>Die Stadt ist zum Thema Abwasser bereits im Kontakt mit dem Landratsamt. Eine Versickerung vor Ort ist technisch nicht möglich. Für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung des Plangebietes wird Sorge getragen. Eine entsprechende Konzeption wurde bereits durch die Stadt beauftragt und liegt zum Satzungsbeschluss vor.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Neubau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB-8) zu erfolgen hat, da die Entlastung des H-RÜ-7 nicht mehr den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Abwasserbewirtschaftung entspricht. Alternativ kann der Zulaufkanal des H-RÜ-7 auch direkt zum Hauptsammler Im Saun abgehängt werden, falls der Fremdwasseranteil gemäß der Variantenuntersuchung Fremdwasser reduziert wird.</p> 	





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 49

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Durch die flächenmäßige Erweiterung des Einzugsgebietes durch das geplante Baugebiet in östlicher Richtung bedarf es daher einer Neubewertung der bestehenden und geplanten Abwasserverhältnisse in diesem Bereich.</p> <p>Das Landratsamt Heidenheim kann dem geplanten Baugebiet unter der Bedingung zustimmen, dass die Stadt Herbrechtingen bis zum Abschluss der bebauungsplanrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landratsamt Heidenheim für den genannten Bereich bzw. für das gesamte Einzugsgebiet eine Konzeption für eine künftige ordnungsgemäße und nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung vorlegt.</p> <p>Altlasten/Abfall</p> <p>Altlasten Im westlichen Plangebiet ist dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht der Altstandort „AS Brenzstraße 21-24“ bekannt, welcher hinsichtlich der Wirkungspfade unterschiedlich bewertet wurde. Ein Handlungsbedarf oder Grund zur Sanierung besteht nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Allerdings ist aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes auf eine Versickerung von Niederschlagswasser zu verzichten. Erd- und Aushubarbeiten sind im Vorfeld mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.</p> <p>Dem Landratsamt Heidenheim sind ansonsten innerhalb des Plangebietes keine weiteren Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahme Untergrundverunreinigungen (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Siehe vorangegangener Beschlussvorschlag.</p> <p>Der Sachverhalt ist bekannt. Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Dies wird im Entwässerungskonzept beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Entsprechender Hinweis zu Altlasten wird im Textteil des Bebauungsplans ergänzt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.</p> <p>Abfall In den Textteil des Bebauungsplanes sind folgende Nebenbestimmungen und Hinweise aufzunehmen: Nebenbestimmungen Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z.B. felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 KrWG). Die Verwertung auf Böden in Wasserschutzgebieten bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Heidenheim.</p> <p>Auffüllungen mit standortfremdem Boden-/Recyclingmaterial sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde des Landratsamtes Heidenheim abzustimmen.</p> <p>Hinweise Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub abzuwägen ist. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG).</p>	<p>Die Nebenbestimmung und der Hinweis wurden unter dem Hinweis Bodenaushub und Erdmassenausgleich im Textteil des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bodenschutz Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch Unterlagen fehlen. Es ist ein Umweltbericht vorzulegen. Ferner sind in dem Textteil des Bebauungsplanes die Belange des Bodenschutzes noch nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass anders als im Begründungstext unter 7.2 beschrieben, der Standort entsprechend den der unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden ALK-/ALB-Daten eine „hohe“ Ertragsfähigkeit aufweist. Laut Bodenschätzung liegt die Boden- und Grünlandgrundzahl zwischen 62-67. Das Plangebiet hat insgesamt mit 2,67 bis 3 eine mittel bis hohe Gesamtbewertung hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Als fachliche Grundlage für die Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie zur Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dient die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW. Schwerpunktmäßig sollten dabei bodenspezifische Maßnahmen wie z.B. Oberbodenauftrag, Entsigelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz berücksichtigt werden.</p> <p>Gewerbeaufsicht</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 05.07.2021 wurde fachtechnisch geprüft. Die Untersuchungen zeigen „dass die geplante Fläche die Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau überwiegend nicht erfüllt“. Im</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Begründungstext wird dahingehend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Gegensatz zu früheren Planversionen wird nun vollständig auf Aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet, ohne dass dargelegt wird, dass diese unverhältnismäßig sind. Für den Bereich der Lärmeinwirkung durch Straßen- und Schienenlärm ist diese Überschreitung im Sinne einer Abwägung grundsätzlich zulässig aber zu begründen. Im Bereich des Geltungsbereiches der TA Lärm setzt die Rechtsprechung Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) dem Innenbereich gleich. Die schalltechnische Untersuchung ist daher um diesen Punkt zu ergänzen oder es sind Außenwohnbereiche grundsätzlich im Geltungsbereich der betroffenen Flächen auszuschließen.</p> <p>In den Festsetzungen wird zwischen Schlafräumen und „schutzbedürftigen Räumen“ unterschieden. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Es wird angeregt, die Definition der DIN 4109 für schutzbedürftige Räume zu übernehmen. Das Gebiet ist als</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Rechtsprechung, die den Außenwohnbereich dem Innenbereich gleichsetzt, ist der ACCON GmbH unbekannt. Die bekannte und durch Fachkommentare beschriebene Rechtsprechung unterscheidet vorgenannte Bereiche. Eine Erläuterung findet sich im <i>Anhang der schalltechnischen Untersuchung</i>. Es wird jedoch eine Festsetzung von Gebieten, in denen keine Außenwohnbereiche zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Begriffe unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Normen, die hier zur Anwendung</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Mischgebiet ausgewiesen. In der Begründung wird auf sozialen und medizinischen Bedarf verwiesen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass auch Praxisräume und Büros schutzbedürftige Räume sind.</p>	<p>kommen. Die Definition eines schutzbedürftigen Raumes ergibt sich aus der DIN 4109. In der VDI 2729 wird bei einem Außengeräuschpegel ab 50 dB(A) eine fensterunabhängige Lüftungseinrichtung für Schlafräume gefordert, da eine Lüftung über Fenster in Spaltlüftungsstellung dann nicht mehr möglich ist. Für Schutzbedürftige Räume, die nicht Schlafräume sind, ist jedoch eine Stoßlüftung möglich, weshalb für Praxisräume und Büros abweichende Festlegungen möglich sind. Die Anregung, die Definition der DIN 4109 für schutzbedürftige Räume zu übernehmen wird nicht berücksichtigt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Rlester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p> <p>Naturschutz</p> <p>Artenschutz</p> <p>In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien kartiert. Amphibien werden in der saP nicht behandelt, obwohl beim Scopingtermin am 10.10.2019 ein Artenschutzgutachten für diese gefordert wurde. Es wurden verschiedene Vogel- und Fledermausarten im betroffenen Gebiet ermittelt. Darunter fallen Höhlen- und Gebäudebrüter. Der Verlust deren aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit entsprechenden geeigneten Maßnahmen (geeignete Nistkästen für die betroffenen Arten) auszugleichen. Zudem ist die Installation von Fledermauskästen geboten. Haselmäuse, Reptilien und weitere besonders geschützte Arten konnten nicht ermittelt werden.</p> <p>Wie in der saP auf Seite 12 beschrieben, sind die Rodungs- und Abrissarbeiten auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zu beschränken. Zuvor sind Spalten oder Nischen sowie Gebäude durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen hin zu prüfen. Sollten Tiere aufgefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Heidenheim abzustimmen. Sollte die Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, so</p>	<p>Die Amphibien wurden ebenfalls untersucht, jedoch textlich vergessen, da keine Amphibienarten gefunden wurden. Die fehlenden Textstellen wurden nachgetragen.</p> <p>Bezüglich des gefährdeten Stars wurden Vorgaben für Nistkästen ergänzt, da möglicherweise ein Brutplatz betroffen ist. Für alle weiteren Arten ist keine Betroffenheit entsprechend der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorhanden, da ist für diese Höhlen- und</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person durchzuführen (vgl. saP S. 12).</p> <p>Eingriffsregelung Der Umweltbericht (inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung) befindet sich derzeit noch in der Erstellung. Deswegen sind hierzu keine Aussagen möglich. Eine FFH-Vorprüfung ist aufgrund des nahegelegenen FFH-Gebiets (Giengener Alb und Eselsburger Tal; Schutzgebiets-Nr. 7427341) erforderlich. In diesem befindet sich auch in der Nähe des Bauortes ein spezielles Artenvorkommen der vom Aussterben bedrohten Berghexe (Chazara briseis).</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt die ausschließliche Verwendung von standorttypischen heimischen Arten für die Pflanzgebote (Pflanzliste). So stammt der Amberbaum (Liquidambar styraciflua L.) aus Nord- bzw. Mittelamerika. Die Außenbeleuchtung sollte insekten- und fledermausfreundlich gestaltet werden.</p>	<p>Gebäudebrüter kein Ersatz notwendig. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird aber empfohlen weitere Nistkästen für Vögel und Quartierkästen für Fledermäuse anzubringen. Das ist im Text der SaP unter dem Punkt „Naturschutzfachliche Hinweise“ ergänzt.</p> <p>Die FFH-Vorprüfung wurde ergänzt und liegt dem Entwurf bei. Aus dieser geht hervor, dass keine Beeinträchtigungen durch das Mischgebiet auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Pflanzliste wird dahingehend angepasst. Der Amberbaum wird entfernt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Eine abschließende Stellungnahme mit naturschutzrechtlich notwendigen Auflagen und Hinweisen durch die Untere Naturschutzbehörde kann erst erfolgen, wenn der Umweltbericht vorliegt.</p> <p>III. Landwirtschaft (Ansprechpartner: Herr Haumann, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1340)</p> <p>Es wird begrüßt, dass eine Konversionsfläche neu überplant werden soll, um so einer Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung zu geben und gegen den Bebauungsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Der Entwurf sollte jedoch noch in einigen Punkten ergänzt werden.</p> <p>In den Planunterlagen ist die Einstufung des Grünlandes in der Digitalen Flurbilanz noch nicht enthalten und sollte im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p> <p>Außerdem sollten im weiteren Verfahren die Unterlagen um die Siedlungsdichte des Plangebietes ergänzt werden.</p> <p>Wie schon im Entwurf vermerkt, sind in den Planunterlagen noch keine Angaben zu eventuell notwendigen Ausgleichsmaßnahmen enthalten und in welchem Umfang diese gegebenenfalls notwendig werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Laut der unteren Bodenschutzbehörde liegt die Boden- und Grünlandgrundzahl zwischen 62-67. Diese wurde ergänzt.</p> <p>Ausführungen zur Siedlungsdichte werden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der flächenhafte Ausgleich ist nicht innerhalb des Plangebietes</p>





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden, ist darauf zu achten, diese möglichst innerhalb des Plangebietes zu realisieren. Gemäß § 15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Wird geplant, für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen, ist gemäß § 15 Abs.6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.</p> <p>IV. Straßenverkehr (Ansprechpartner: Frau Fried, Fachbereich 35, Tel.: 07321 321-2277)</p> <p>Die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Heidenheim ist auf Gemarkung Herbrechtingen nur für die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) zuständig. Für die Gemeindestraßen (Brenzsstraße, Mühlstraße, Im Saun und Giengener Straße) ist die Stadt Herbrechtingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig für die Beurteilung der straßenverkehrsrechtlichen Belange.</p>	<p>möglich. Die ermittelte Eingriffsfläche wird vom Ökokonto der Stadt Herbrechtingen abgebucht (Teilfläche der Ökokontofläche Nr. 18 und Teilfläche der Ökokontofläche Nr. 21).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Bebauung des vorgesehenen Areals hat möglicherweise eine nicht unerhebliche Verkehrszunahme an der Einmündung Giengener Straße in die B 19 zur Folge. Diesbezüglich ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Herbrechtingen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständigem Straßenbaulastträger mit Netzplanungsfunktion abzuklären, ob eventuell Erfordernisse hinsichtlich einer Signalisierung des Knotenpunktes geboten sein könnten.</p> <p>V. Vermessung und Flurneuordnung (Ansprechpartner: Herr De Chazelles, Fachbereich 12, Tel.: 07321 321-1400)</p> <p>Im Teil Begründung des oben genannten Bebauungsplans ist unter Nr. 5 (Grenze des räumlichen Geltungsbereichs) Folgendes aufgefallen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zum räumlichen Geltungsbereich gehört das komplette Flst. 3716 (nicht nur Teilbereiche)</li><li>• In der Liste der angrenzenden Nachbarflurstücke fehlt das Flst. Nr. 3713/3</li></ul>	<p>Das Regierungspräsidium hat diesbezüglich bereits Stellung genommen. Es geht davon aus, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Bundesstraße B 19/Giengener Straße weiterhin gewährleistet wird. Die Straßenbauverwaltung plant 2022/2023 eine Fahrbahndeckenerneuerung der B 19 in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang wird der Knotenpunkt überprüft.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Angaben wurden berichtet.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>VI. Kreisabfallwirtschaftsbetrieb (Ansprechpartner: Frau Hörger, Tel.: 07321 9505-18)</p> <p>Gemäß der DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" lfd. Nr. 3 „Wendeanlagen", darf Müll nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung" (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung. Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung" (bisher BGV 027) am 01.10.1979 gebaut sind, oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.</p> <p>Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.</p> <p>Flächenbedarf für Wendeanlagen: Wendeschleifen; Wendekreis</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig;</li><li>b) mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;</li></ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><b>c)</b> sollte aufgrund der topographischen Gegebenheiten Wendekreise- bzw. Wendeschleifen nicht realisiert werden können, sind auch Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist; Wendeanlagen (Wendeschleifen, Wendekreis, Wendehammer)</p> <p><b>d)</b> in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;</p> <p><b>e)</b> an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschranken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).</p> <p>Im Landkreis Heidenheim kommen ausschließlich 3-achsige Müllfahrzeuge zum Einsatz. Für einen zweiseitigen Wendehammer sollten 13 m x 15,50 m eingeplant werden. Es wird angeraten, die Wendeanlage nach den dargestellten Kriterien zu gestalten.</p> <p>Eine Nichtbeachtung könnte dazu führen, dass die Müllentsorgung nicht an der Grundstücksgrenze stattfinden kann. Müllgefäße wären in diesem Fall an einem vom Müllfahrzeug erreichbaren Ort bereitzustellen.</p> <p>Sollten von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die Müllbehälter usw.) einhergehen.</p> <p>Grundsätzlich wird darum gebeten, ausreichend Standraum für die Bereitstellung der Müllgefäße einzuplanen.</p>	<p>Die Wendeanlage am Ende der Erschließungsstraße wurde nach den genannten Kriterien ausgewiesen (Flächenbedarf für einen zweiseitigen Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug)). Der Flächenbedarf wurde in die Planzeichnung nachrichtlich integriert.</p>